

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), gültig ab März 2024

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den Unterrichtsvertrag zwischen der Conrad Graf-Musikschule e.V. und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e.V. zu richten. Hierzu muss das Formular „Anmeldung“ der Conrad Graf-Musikschule e.V. verwendet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Unterrichtsvertrag kommt durch das Ausfüllen des Anmeldeformulars durch den Kunden und die schriftliche oder mündliche Bestätigung und Einteilung zum Unterricht durch die Conrad Graf-Musikschule e. V., vertreten durch die jeweilige Lehrperson, zustande.
3. Der Vertrag mit der Conrad Graf-Musikschule e. V. kann innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss schriftlich widerrufen werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme zum Unterricht besteht nicht.
5. Spezielle Lehrerwünsche können auf dem Anmeldeformular vermerkt werden. Die Musikschule ist bemüht, den Wünschen des Kunden nachzukommen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch die gewünschten Lehrpersonen.
6. Bei einer Änderung des Unterrichtsvertrags ist das Formular „Ummeldung“ auszufüllen und bei der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 3 Vertragsdauer/Kündigung

1. Abmeldungen/Kündigungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e.V. zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines Halbjahres möglich (28./29. Februar oder 31. August) und muss vier Wochen vor Halbjahresende schriftlich bei der Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e. V. vorliegen.
3. Für die Fächer Musikmäuse und Musikfuchse beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen zum Monatsende. Lediglich im Juni ist der nächstmögliche Kündigungstermin der 31.08.
4. Für Schüler/innen, die am „Riedlinger Modell“ und an der Bläserklasse Ertingen teilnehmen, endet der Unterrichtsvertrag automatisch zum 31. August des zweiten Unterrichtsjahres.
5. Liegt die Abmeldung/Kündigung nicht rechtzeitig vor, verlängert sich der Unterrichtsvertrag um weitere 6 Monate.
6. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag möglich, z. B. Wegzug, schwere andauernde Krankheit mit ärztlichem Attest.
7. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die AGB oder die Unterrichtsdisziplin, sowie bei zweimonatigem Nichtzahlen des Unterrichtsentgelts kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Schuljahr und Unterricht

1. Das Schuljahr der Conrad Graf-Musikschule e.V. beginnt am 01. September und endet am 31. August. Es ist in zwei Halbjahre eingeteilt: 01.09. – 28./29.02. und 01.03. – 31.08.
2. Das Schuljahr im September beginnt am Dienstag nach den Sommerferien.
3. Die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen in Riedlingen gelten auch für die Conrad Graf-Musikschule e.V.
4. Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e.V. oder die Lehrperson rechtzeitig zu informieren. Eine Absage entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
5. Kann der vertraglich vereinbarte Unterricht durch das Verschulden der Conrad Graf-Musikschule e.V. nicht nachgeholt werden, wird das Schulgeld auf Antrag anteilig um die ausgefallene Unterrichtszeit gekürzt, sofern sie eine Unterrichtseinheit (eine Wochenstunde) pro Halbjahr übersteigt.
6. Fällt der Unterricht aufgrund von Krankheit des Schülers oder der Lehrperson aus, wird der Unterricht nicht nachgeholt. Bei Verhinderung (nicht Krankheit) der Lehrperson besteht Anspruch auf Nacherteilung des entfallenen Unterrichts.
7. Bei längerer Krankheit einer Lehrperson ist die Conrad Graf-Musikschule e.V. bemüht, eine Vertretung zu stellen oder erstattet die Unterrichtsgebühren anteilig zurück.
8. Bei einer länger als 4 Wochen andauernden Krankheit des Schülers ist nach Vorlage eines ärztlichen Attests eine Kürzung des Schulgeldes um 90 % bis zum Ende der Krankheit möglich.

9. Räume, Toiletten und Flure sind sauber zu halten, Mobiliar und Gebäude pfleglich zu behandeln. Beschädigungen müssen umgehend bei den Lehrpersonen oder der Geschäftsstelle angezeigt werden.
10. Die Musikschule orientiert sich bei den Ferien an den Riedlinger Schulen. Schulische Brückentage dieser Schulen, sind in der Conrad Graf-Musikschule ebenso Ferientage. Der Unterricht findet an diesen Tagen nicht statt und muss nicht nachgeholt werden.

§ 5 Lernmittel

1. Die Kosten für die im Unterricht verwendeten Lernmittel (Noten, Instrumente, Zubehör, ...) trägt der Kunde.
2. Jeder Schüler bezahlt monatlich 1 Euro Gema Gebühr. Hierfür kann der Lehrer Notenmaterial kopieren.

§ 6 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht für die Conrad Graf-Musikschule e. V. besteht nur für die Zeit des vereinbarten Unterrichts im vereinbarten Unterrichtsraum.

§ 7 Schulgeld/Entgelt

1. Für die Teilnahme am Unterricht erhebt die Conrad Graf-Musikschule e. V. Schulgeld.
2. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt und wird in 12 gleichen Teilen erhoben.
3. Das Schulgeld ist jeweils zum 10. eines Monats zur Zahlung fällig. Der Kunde ermächtigt die Conrad Graf-Musikschule e. V. mittels Lastschrift die Zahlungen von seinem Konto einzuziehen.
4. Die Schulgeldpflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme des Unterrichts.
5. Die Höhe des Schulgeldes ist aus der Tarifübersicht zu ersehen, die in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der AGB ist.
6. Wird mehreren Geschwistern einer Familie Vokal- oder Instrumentalunterricht durch die Conrad Graf-Musikschule e. V. erteilt, wird eine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigungen sind der Tarifübersicht zu entnehmen.
7. Besucht ein Schüler mehrere Unterrichtsfächer an der Conrad Graf-Musikschule e. V., wird für das Zweitinstrument eine Ermäßigung gewährt. Hierbei wird das teurere Instrument automatisch das Erstinstrument.
8. Schüler des „Riedlinger Modells“, der Musikmäuse und der Musikfüchse erhalten keine Ermäßigung.
9. Für Schüler mit Behinderung/en besteht die Möglichkeit einer Förderung durch die Karl-Anton-Maier-Stiftung. Ein Antrag auf Schulgeldermäßigung muss bei der Conrad Graf-Musikschule e. V. schriftlich gestellt werden.
10. Eine Ermäßigung für Schüler aus sozialen Gründen ist möglich. Dazu muss bei der Conrad Graf-Musikschule e.V. ein schriftlicher Antrag auf Sozialermäßigung gestellt werden.
11. Anträge auf Sozialermäßigung müssen jedes Jahr neu schriftlich gestellt werden.
12. Die Conrad Graf-Musikschule e.V. ist berechtigt, die Schulgelder im laufenden Schuljahr zu ändern.
13. Beim Riedlinger Modell und der Trommel und Klangwerkstatt kann sich die Gebühr, je nach Schüleranzahl, in der Regel zum Halbjahr, nochmal ändern.

§ 8 Zuschlag

1. Schüler, die in Gemeinden wohnen, die keine oder geringe kommunale Zuschüsse an die Conrad Graf-Musikschule e.V. bezahlen, müssen einen Ortszuschlag zum Schulgeld entrichten.
2. Erwachsene Schüler sind vom Ortszuschlag befreit.
3. Schüler, Auszubildende, Studenten und Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ableisten, bezahlen das monatliche Schulgeld für Kinder und Jugendliche, sofern der Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e.V. ein Nachweis vorliegt.
4. Schüler des „Riedlinger Modells“, der Musikmäuse und der Musikfüchse sind vom Ortszuschlag befreit.
5. Die Höhe des Ortszuschlags ist im Tarif geregelt und in der Tarifübersicht nachzulesen.

§ 9 Mietinstrumente

1. Soweit es der Instrumentenbestand der Conrad Graf-Musikschule e.V. zulässt, kann die Conrad Graf-Musikschule e.V. den Schülern Mietinstrumente für ein Jahr zur Verfügung stellen. Falls kein anderweitiger Bedarf besteht, auch länger.
2. Die Miete wird monatlich, zusammen mit dem Schulgeld, vom Konto des Kunden mittels Lastschrift eingezogen.
3. Beschädigungen von Instrumenten müssen der Geschäftsstelle der Conrad Graf-Musikschule e.V. umgehend angezeigt werden. Der Kunde haftet für eine mutwillige Beschädigung eines Instrumentes in voller Höhe.

§ 10 Datenschutz

1. Durch den Abschluss des Unterrichtsvertrages erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Conrad Graf-Musikschule e.V. die erhobenen persönlichen Daten entsprechend der Datenschutzbestimmungen zum Zweck der vertraglichen Abwicklung erfassen, speichern und nutzen darf.